



II- 2148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

ZI. 83.689/2 III/16/92

Wien, am 3.9.1992

An den
 Präsidenten des
 Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER
 Parlament
 1017 WIEN

3267 IAB

1992 -09- 07

zu 3450 J

Die Abgeordnete zum Nationalrat STOISITS hat am 15. Juli 1992 unter der Nr. 3450/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schubhaft" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Ausländer/innen wurden im Jahre 1991 in Schubhaft genommen (aufgeschlüsselt nach Herkunftsänder)?
- a) Wieviele davon hatten einen Asylantrag gestellt?
- b) Wie lange war die durchschnittliche Anhaltsdauer?
- c) Wieviele von den Schuhäftlingen waren minderjährig (aufgeschlüsselt nach dem Alter)?
2. Wieviele Beschwerden wurden gegen die Anhaltung in Schubhaft beim unabhängigen Verwaltungssonat eingebracht?
- Wievielen Beschwerden wurde davon stattgegeben?
3. Wieviele Asylverfahren von Flüchtlingen, die sich in Schubhaft befanden, wurden während der Zeit der Schubhaft rechtskräftig abgeschlossen?
4. An welchen Orten werden in Österreich Schuhäftlinge festgehalten?

- 2 -

5. Wer hat das Recht, Schuhäftlinge zu besuchen?
6. Wie oft und wie lange besteht ein solches Besuchsrecht?
7. Welche Möglichkeit haben Schuhäftlinge, sich körperlich zu betätigen?
 - a) Gibt es einen Spaziergang im Freien?
 - b) Gibt es sonst irgendwelche Beschäftigungsmöglichkeiten?
8. Gibt es für Abgeordnete zum Nationalrat die Möglichkeit, Schuhäftlinge (wie die Häftlinge in den Gefangenenhäusern) zu besuchen?
9. Welche soziale Betreuung gibt es für die Schuhäftlinge?
Können Vertreter/innen von Menschenrechts-, Ausländer- und Flüchtlingsbetreuungsorganisationen mit Schuhäftlingen Kontakt aufnehmen?
10. Wie erfolgt die Kontrolle der Durchführung der Schuhhaft?
 11. a) Stimmen Sie der Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungskommission zur Überprüfung der Situation der Schuhäftlinge in Österreich angesichts der massiven Kritik internationaler Menschenrechtsorganisationen zu? Wenn nein, warum nicht?
 - b) Gibt es Richtlinien für die Anhaltung von Schuhäftlingen? Wenn ja, wie lauten diese?
12. Wieviele Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, wurden im Jahre 1992 abgeschoben (aufgeschlüsselt nach Herkunfts ländern)?
In welche Länder wurden diese Personen abgeschoben (aufgeschlüsselt nach Ländern)?

- 3 -

13. a) Wieviele Personen wurden aufgrund der Bestimmung des § 13a Fremdenpolizeigesetz im Jahre 1992 nicht abgeschoben (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländer)?
- b) Wieviele Personen wurden im Jahre 1991 aufgrund der Bestimmung des § 13a Fremdenpolizeigesetz nicht abgeschoben (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländer)?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 1991 wurden 10.907 Personen in Schubhaft genommen. Eine detaillierte Beantwortung der Frage kann mangels entsprechender Statistiken nicht erfolgen.

Zu Frage 2:

Die Zahl der bei den unabhängigen Verwaltungssenaten gegen die Anhaltung in Schubhaft eingebrachten Beschwerden sowie die Zahl der stattgebenden Erkenntnisse sind nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Mangels statistischer Erfassung kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Die Anhaltung von Fremden in Schubhaft erfolgt in den gemäß § 5 Abs. 3, 4 und 6 des Fremdenpolizeigesetzes vorgesehenen Hafträumen.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Gemäß § 5 Abs. 5 des Fremdenpolizeigesetzes gilt für die Anhaltung in Schubhaft im Haftraum einer Verwaltungsbehörde § 53c Abs. 1 bis 5 VStG sinngemäß.

Zu den Fragen 10 und 11:

Österreich hat sich durch Anerkennung des Individual-Petitionsrechtes nach Artikel 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention einer umfassenden internationalen Kontrolle unterworfen.

- 4 -

Die Vollziehung der Schubhaft erfolgt auf der Basis des durch das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit vorgegebenen Standards. Bezüglich der anzuwendenden einfachgesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf die Beantwortung zu den Fragen 5 bis 9.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Festnahme und Anhaltung in Schubhaft obliegt gemäß § 5a des Fremdenpolizeigesetzes den unabhängigen Verwaltungssenaten. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß sich die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 67a Abs. 1 Z 2 AVG zur Entscheidung über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auch auf derartige Maßnahmen im Bereich der Fremdenpolizei erstreckt.

Mit der beabsichtigten Erlassung eines Fremdengesetzes wird der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des durch die Grund- und Freiheitsrechte geforderten Standards neue Richtlinien für den Vollzug der Schubhaft normieren.

Zu Frage 12:

Abschiebungen gemäß § 13 FrPG erfolgen – zum Unterschied von Zurückabschiebungen gemäß § 10 FrPG – grundsätzlich in den Heimatstaat. Die Frage nach der Zahl der Abschiebungen von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

Zu Frage 13:

Die Frage kann mangels statistischer Daten nicht beantwortet werden.

Frau B.